

Tagungsprogramm

- Sonntag** Anreise nach Zagreb , Palace-Hotel
- Montag, vormittags** Plenumsarbeit; Vorträge über die Tätigkeitsfelder
Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, gemeinnützige Arbeit
- was versteht man hierunter in Kroatien, Österreich und
Deutschland?
Möglichkeiten und Grenzen dieser Arbeit
- Montag, nachmittags** Gewalt im sozialen Nahraum / häusliche Gewalt
- *interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener
staatlicher und nicht-staatlicher Stellen*
- Dienstag, vormittags** Justiz in Kroatien – Organisation, Strukturen, Aufgaben
Staatsanwaltschaft, Sozialarbeit, Gerichte, Vollzug
- Dienstag, nachmittags** Ausbildung, Struktur und Arbeitsweisen der Polizei
sowie die Arbeit der Polizeiakademie
- Mittwoch, vormittags** Abreise von Zagreb, Zwischenaufenthalt in Rijeka
Besuch des Institutes für Strafrecht
- Mittwoch, nachmittags** Weiterfahrt und Ankunft im Quartier Valbandon bei
Pula / Istrien
- Donnerstag, vormittags** Exkursion zu zwei (2) Haftanstalten in / bei Pula,
möglicherweise Gerichtsbesuch
- Freitag** Darstellung der Sozialarbeit im Bereich der Straffälligen-
hilfe
Organisation, Arbeitsfelder, Methoden; Theorie und Praxis
- Samstag** Fahrt zu Insel Brioni – Regeneration vor der Heimreise,
Abschlussveranstaltung
- Sonntag** Abreise / Rückreise nach dem Frühstück

ADG- Studienfahrt Kroatien 2005

Nr.	Name	Dienststelle / Adresse	EZ	DZ	
✓ 1;	Dr. Peter J. Schick	Univ.Prof., Universität Graz, Institut f. Strafrecht, ReSoWi-Zentrum	X		
✓ 2;	Dr. Gabriele Schmölzer Dr. Manfred Proske	Univ.Prof., Universität Graz, Institut f. Strafrecht, ReSoWi-Zentrum, Universitätsstraße 15/B	X		
✓ 3;	Dr. Barbara Hoinkes-Wilfingseder	VAss., Universität Graz, Institut f. Strafrecht, ReSoWi-Zentrum	X		
✓ 4;	Dr. Martin Dorr	Univ.Ass., Universität Graz, Institut f. Strafrecht, ReSoWi-Zentrum	X		
✓ 5;	Dr. Heimo Lambauer	Leitender Oberstaatsanwalt, Hon.Prof., Marburger Kai 49, A-8020 Graz	X		
✓ 6;	Dr. Wolfgang Rotter	Sen.Präs., Oberlandesgericht Graz, Marburger Kai 49, A-8020 Graz	X		
✓ 7;	Hans Schmidt	Sozialarbeiter, Neustart Graz	X		
✓ 8;	Rainer Lips	Vizepräsident des Landgerichts Dresden	X		
✓ 9;	Bernd Henn	Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Tübingen	X		
✓ 10;	Henriette Schmidt	Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft Tübingen	X		
✓ 11;	Klaus Walther	lt. OSTA, Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart	X		
✓ 12;	Rainer-Dieter Hering	ADG-Präsident	X		
✓ 13;	Dr. Norbert Gerstberger	Landesgericht Wien, Richter	X		
✓ 14;	Dr. Beate Maschnig	Landesgericht Wien, Richterin	X		
✓ 15;	Dr. Nina Steindl	Landesgericht Wien, Richterin	X		
16;					
17;					
18;					
19;					
20;					

Tagungsprogramm

Sonntag

Anreise nach Zagreb, *Check-in: Palace-Hotel,
Strassmayerov trg. 10*

Montag, vormittags

Plenumsarbeit; Vorträge über die Tätigkeitsfelder
Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, gemeinnützige Arbeit
- was versteht man hierunter in Kroatien, Österreich und
Deutschland?
Möglichkeiten und Grenzen dieser Arbeit

Montag, nachmittags

Gewalt im sozialen Nahraum / häusliche Gewalt
- *interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener
staatlicher und nicht-staatlicher Stellen*

Dienstag, vormittags

Justiz in Kroatien – Organisation, Strukturen, Aufgaben
Staatsanwaltschaft, Sozialarbeit, Gerichte, Vollzug

Dienstag, nachmittags

Ausbildung, Struktur und Arbeitsweisen der Polizei
sowie die Arbeit der Polizeiakademie

Mittwoch, vormittags

Abreise von Zagreb, Zwischenaufenthalt in Rijeka
Besuch des Institutes für Strafrecht

Mittwoch, nachmittags

Weiterfahrt und Ankunft im Quartier bei ~~Pula~~ *Valbandon bei
Pula/Istrien*

Donnerstag, vormittags

Exkursion zu zwei (2) Haftanstalten in / bei Pula,
möglicherweise Gerichtsbesuch

Freitag

Darstellung der Sozialarbeit im Bereich der Straffälligen-
hilfe
Organisation, Arbeitsfelder, Methoden; Theorie und Praxis

Samstag

Fahrt zu Insel Brioni – Regeneration vor der Heimreise,
Abschlussveranstaltung

Sonntag

Abreise / Rückreise nach dem Frühstück

Tagungsprogramm

- Sonntag** Anreise nach Zagreb , Palace-Hotel
- Montag, vormittags** Plenumsarbeit; Vorträge über die Tätigkeitsfelder
Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, gemeinnützige Arbeit
- was versteht man hierunter in Kroatien, Österreich und
Deutschland?
Möglichkeiten und Grenzen dieser Arbeit
- Montag, nachmittags** Gewalt im sozialen Nahraum / häusliche Gewalt
- *interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener
staatlicher und nicht-staatlicher Stellen*
- Dienstag, vormittags** Justiz in Kroatien – Organisation, Strukturen, Aufgaben
Staatsanwaltschaft, Sozialarbeit, Gerichte, Vollzug
- Dienstag, nachmittags** Ausbildung, Struktur und Arbeitsweisen der Polizei
sowie die Arbeit der Polizeiakademie
- Mittwoch, vormittags** Abreise von Zagreb, Zwischenaufenthalt in Rijeka
Besuch des Institutes für Strafrecht
- Mittwoch, nachmittags** Weiterfahrt und Ankunft im Quartier Valbandon bei
Pula / Istrien
- Donnerstag, vormittags** Exkursion zu zwei (2) Haftanstalten in / bei Pula,
möglicherweise Gerichtsbesuch
- Freitag** Darstellung der Sozialarbeit im Bereich der Straffälligen-
hilfe
Organisation, Arbeitsfelder, Methoden; Theorie und Praxis
- Samstag** Fahrt zu Insel Brioni – Regeneration vor der Heimreise,
Abschlussveranstaltung
- Sonntag** Abreise / Rückreise nach dem Frühstück

Vortrag in Zagreb
am 19. September 2005

Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Das Grundgesetz sieht Aufgabenteilungen zwischen der Bundesregierung und den Länderregierungen vor. Im Gegensatz zu Österreich, was ebenso ein Bundesstaat ist, bedeutet dieses für Deutschland, dass alle 16 Bundesländer ein eigenes Justizministerium haben und darüber hinaus ein Bundesministerium der Justiz besteht.

Die Umsetzung der Justizaufgaben fällt in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer. Richter, Staatsanwälte und Sozialarbeiter der Justiz sind jeweils Beamte des entsprechenden Bundeslandes und die Bundesländer sind auch für den Bau und den Unterhalt der Haftanstalten zuständig und verantwortlich.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt in der Strafjustiz das Legalitätsprinzip.

Die Polizei muss somit alle ermittelten Straftaten der Justiz vorlegen.

Zuständig für das gesamte Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft. Man spricht deshalb davon, dass die Staatsanwaltschaft „**Herrin des Ermittlungsverfahrens**“ ist. Die tatsächlichen Ermittlungen nimmt die Polizei vor, die jedoch ausschließlich im Auftrag der Staatsanwaltschaft handelt. Bei der StA wird entschieden, ob das jeweilige Verfahren eingestellt oder fortgeführt wird. Wenn keine Einstellung erfolgt, entscheidet man dort, welche Maßnahmen ergriffen werden.

Alternativ gibt es die Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens (Strafbefehl) oder der Anklageerhebung. Im letzten Fall geht es insbesondere um die Entscheidung, wo die Staatsanwaltschaft Anklage erheben will, da bei den Gerichten jeweils unterschiedliche Grenzen in der Strafgewalt bestehen (Amtsgericht = Einzelrichter = maximal 2 Jahre Freiheitsstrafe; Schöffengericht = maximal 4 Jahre Freiheitsstrafe; darüber hinaus Landgericht bis zu lebenslänglich).

Nach dem deutschen Strafrecht wird neben der Tat gleichermaßen die Täterpersönlichkeit berücksichtigt. Um in diesem Bereich abgesicherte Erkenntnisse zu bekommen, wurde schon 1923 die **Gerichtshilfe** eingeführt. 1974 kam es zur gesetzlichen Einführung der Gerichtshilfe in die **Strafprozessordnung**. Dort heißt es u. a.: „Die Staatsanwaltschaft kann im Ermittlungsverfahren die **Gerichtshilfe beauftragen**.“

Auch wenn dieser Soziale Dienst, der keine betreuenden Aufgaben hat, vom Namen her eher den Gerichten zuzuordnen wäre, so wurde dieser Dienst bewusst den Staatsanwaltschaften angegliedert. Der Gesetzgeber wollte sicherstellen, dass es zu einem frühestmöglichen Einsatz dieses Sozialdienstes kommt.

Hintergrund ist die Zielvorstellung, dass die Arbeitsergebnisse der Gerichtshilfe so rechtzeitig vorliegen, dass der Staatsanwalt die fachlichen Erkenntnisse für seinen eigenen Verfahrensabschluss nutzen kann. Durch dieses Zusammenspiel von Juristen und Sozialarbeitern werden Ergebnisse möglich, die sowohl für das Strafmaß wie auch für Alternativen brauchbare Hinweise ergeben.

Die Gerichtshilfe als anamnestic -diagnostischer Fachdienst soll überparteilich und unabhängig abgesicherte Erkenntnisse vorlegen. Die Erwartungshaltung geht davon aus, dass die Mitarbeiter somit umfassende Hinweise (für oder gegen den Beschuldigten) vorlegen.

Die Gerichtshilfe ist deshalb ein anderer spezialisierter Fachdienst für die Justiz mit einer besonderen **Erfassungs- und Gesprächsmethodik**, zumal in einer kurzen Zeit das Arbeitsergebnis (Bericht) erstellt werden soll.

Hierzu nochmals einige wesentliche Punkte, die diesen Sozialdienst beschreiben:

Gerichtshilfe ist nicht als betreuender Sozialdienst, sondern als soziale Ermittlungshilfe eingerichtet worden.

Gerichtshilfe soll vorrangig im Ermittlungsverfahren eingeschaltet werden (§ 160 Abs 3 StPO).

Gerichtshilfe hat laut der Zielsetzung durch den Gesetzgeber und die Landesjustizministerien für Staatsanwälte, Richter **über** Beschuldigte, Angeklagte, Opfer

und deren Situationen und Entwicklung zu berichten, prognostische Äußerungen abzugeben sowie ggf. Hilfsmöglichkeiten und Lösungsansätze zu beschreiben.

Gerichtshilfe ist an mehreren Standorten immer früher im Ermittlungsverfahren eingeschaltet worden, z. B. bei

- der Persönlichkeitsberichterstattung,
- dem Täter-Opfer-Ausgleich,
- Verfahren gegen die häusliche Gewalt,
- Verbrechenstatbeständen um opferschützende Maßnahmen einzuleiten.

Gerichtshilfe wird in Abstimmung mit den Ermittlungsabteilungen der Staatsanwaltschaft immer häufiger unmittelbar nach der polizeilichen Tätigkeit in Fällen der häuslichen Gewalt und zum Opferschutz **vorab** per Eilmeldung informiert und um sofortige Mitarbeit gebeten.

Von der Auftragserteilung bis zur Erledigung (Berichterstattung)

Mit dieser Beschreibung will ich nachvollziehbar berichten, wann und durch wen die Gerichtshilfe nach dem Willen des Bundesgesetzgebers eingeschaltet werden soll und welche Auswirkungen sich hierdurch ergeben können. Nehmen wir als Ausgangspunkt den Auftrag im Ermittlungsverfahren durch den sachbearbeitenden Staatsanwalt. Er möchte einen Persönlichkeitsbericht über einen Beschuldigten erstellt haben. Zur Auswertung stehen uns die Handakten der Staatsanwaltschaft zur Verfügung.

Wir werden dem Betroffenen zuerst Informationen über den Auftrag, den Auftraggeber, die methodische Umsetzung und Vorgehensweise zukommen lassen und ihn rechtlich belehren, insbesondere darauf hinweisen, dass die Zusammenarbeit nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Die Gerichtshilfe ist eine aufsuchende Sozialarbeit. Wir suchen die Betroffenen meist an ihrem Wohnort auf und möchten sie dort sprechen. In der uns zur Verfügung stehenden Zeit bis zur Berichterstattung möchten wir möglichst präzise und genau die Lebensbedingungen des Beschuldigten erfassen. Dieses gelingt am Wohn- und

Lebensort des Beschuldigten leichter. Aus den dortigen Wahrnehmungen lassen sich besser Nachfragen formulieren und Hinweise gewinnen. Es ergeben sich Möglichkeiten, direkt notfalls weitere Unterlagen zur Einsichtnahme abzurufen. Ein Gespräch im Büro wird dagegen weitere Möglichkeiten über die verbalen Angaben des Betroffenen hinaus nicht ermöglichen.

Aus den Gesetzeskommentaren geht unzweideutig hervor, dass sich die Mitarbeiter der Gerichtshilfe an objektiven Kriterien in der Berichtsausstattung auszurichten haben. Es müssen alle Erkenntnisse in den Bericht einfließen unabhängig davon, ob diese zu Gunsten oder zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden. Insoweit wird ein deutlicher Unterschied zur Tätigkeit in der Bewährungshilfe deutlich, die nach Rechtskraft eines Urteils im Vollstreckungsverfahren tätig wird und parteilich auftreten darf.

Im Regelfall findet mehr als ein Gespräch mit dem Beschuldigten statt. Der Bericht soll keine Zusammenfassung ausschließlich subjektiver Angaben des Betroffenen darstellen, weshalb nach dem Erstgespräch der Kontakt zu Personen und sozialem Umfeld aufgenommen wird, um deren Darstellung zu bestimmten Punkten (Entwicklung, Arbeitsbereich, Leistungsbereich, Kontakte, Problemfelder, Stärken und Schwächen) zu erfahren. In einem weiteren Gespräch werden diese Erkenntnisse und Darstellungen mit dem Beschuldigten besprochen, sodass eine objektivere Gesamtbeschreibung erreicht werden kann, zumal vorhandene Unterlagen beigezogen und ausgewertet werden können.

Der Beschuldigte wird sich in der für ihn gewohnten Umgebung besser auf das Gespräch einlassen.

Der Gerichtshilfebericht soll vor der Endverfügung dem Staatsanwalt vorliegen.

Hierdurch erhält dieser

- aktuelle Erkenntnisse über den Beschuldigten und dessen Lebenssituation,
- vermag klarer herauszufinden, was seit dem Tatzeitpunkt passiert ist,

- bekommt Hinweise, ob und was ggf. an Wiedergutmachungen geleistet oder eingeleitet wurde,
- erfährt, ob der Betroffene betreuende oder therapeutische Hilfen gesucht hat bzw. schon erhält.

Hieraus ergeben sich neben den Tathinweisen Erkenntnisse über die Täterpersönlichkeit, sodass die Staatsanwaltschaft wie auch später das Gericht ihre Entscheidung besser auf den Einzelfall abgesichert vornehmen können (Strafbefehl, Anklage, wenn Ja, wo und/oder welche alternativen Maßnahmen angestrebt werden sollen).

Viele durch die Gerichtshilfe erhobene Erkenntnisse wirken nur eingeschränkt, wenn die Gerichtshilfebeauftragung erst nach der Anklageerhebung erfolgt. Bei der GH-Beauftragung im Nachverfahren (Vollstreckungs- und Gnadenverfahren) kann dagegen nur eine Aufarbeitung und Korrektur eintreten. Bei derartigen Aufträgen geht es um die Aufhellung und Beschreibung, warum gerichtliche Auflagen und Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Aus dieser Beschreibung ergeben sich klare Hinweise, dass die Bewährungs- und Gerichtshilfe bei den täglichen Aufgaben kaum direkte Berührungspunkte haben. Die **Gerichtshilfe** arbeitet im Ermittlungs- und Vorverfahren (vor Rechtskraft eines Urteils) und die **Bewährungshilfe** im Nachverfahren (Vollstreckungsverfahren). Bei den Beschuldigten / Angeklagten, mit denen die Gerichtshilfe in Kontakt kommt, bleibt es offen, ob die Betroffenen in die Betreuung der Bewährungshilfe kommen. Die Aufträge der Strafruristen an die Gerichtshilfe erfolgen **nicht**, um vorrangig Anhaltspunkte für eine Bewährungsunterstellung und -betreuung zu erhalten. Man erwartet reale Personen- und Situationsbeschreibungen, um hieraus täterorientierte Verfahrensabschlüsse / Entscheidungen zu gewinnen.

In der Bundesrepublik wurden durch und mit der Gerichtshilfe neue, zusätzliche Aufgabenbereiche entwickelt.

Hierzu gehören:

- **seit 1980 / 1981:** die Konfliktregelungsarbeit, in Deutschland Täter-Opfer-Ausgleich genannt,
- **seit 1999:** die Opferberichterstattung,
- **seit 2000:** weitere opferschutzfördernde Maßnahmen, wie Opfer-Zeugen-Begleitung / vernetzte Zusammenarbeit unterschiedlicher Dienste und Organisationen (Polizei, Opferhilfereinrichtungen, Fachberatungsstellen, Jugend- und Sozialämter, Staatsanwaltschaft und Gerichte),
- **seit 2002:** Klärung und Hilfen sowie Sofortinterventionsmaßnahmen bei Gewalt im sozialen Nahraum,
- **seit 2003:** Erweiterung / Vergrößerung der Gruppe von ehrenamtlichen Opfer-Zeugen-Begleitern / Betreuer.

Diese Aussagen sind vom Grundsatz her zutreffend, doch ergeben sich von Bundesland zu Bundesland bei den **Gerichtshilfen** erkennbare Unterschiede.

Dieses hängt mit verschiedenen Organisationsmodellen und der Zuordnung einzelner Arbeitsfelder zusammen. Der Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht ist bei über 21-jährigen Beschuldigten **Teilaufgabe** der Gerichtshilfen.

In anderen Bundesländern ist der TOA als besondere, eigenständige Arbeit organisiert. Gibt es in vielen Bundesländern die Opferberichterstattung, so finden wir auch Bundesländer, in denen derartige Aufgaben nicht wahrgenommen werden.

Je frühzeitiger nach einer Tat abgesicherte Erkenntnisse vorliegen, desto exaktere Grundlagen hat der Staatsanwalt für seine Entscheidung, längere Bearbeitungszeiten werden vermieden, Entscheidungen werden ohne eine gerichtliche Hauptverhandlung möglich, Alternativen zu den herkömmlichen Sanktionen sind leichter erreichbar, Bewährungshilfeunterstellungen werden unnötig, wenn die vorhandenen Probleme mit anderen Hilfsansätzen aufgefangen werden können.

Kommst Du als Besucher nach Deutschland so musst Du auch als Fachkundiger in jedem Bundesland die dortigen Bedingungen erfragen. Es gibt für den gesamten Justizbereich unterschiedliche Realitäten, so z. B. Bundesländer, die spezielle Haftanstalten für Sexualstraftäter geschaffen haben, während in anderen Bundesländern ein derartiger, spezialisierter Vollzug nicht für notwendig erachtet wird. Jedes Bundesland will für sich autonom Entscheidungen treffen können. Dieses führt bei der praktischen Umsetzung von Aufgaben zu den beschriebenen Unterschieden.

Deutlich anders sind die Aufgaben der **Bewährungshilfe**, deren Einsatz erst nach Rechtskraft eines Urteils und durch einen Beschluss des Gerichtes erfolgt. Immer noch gilt, dass die in der Bewährungshilfe tätigen Mitarbeiter sowohl Betreuungsarbeit wie auch die Kontrollfunktionen über den Probanden ausüben sollten. Letztere Aufgabe ist im Verlauf der zurückliegenden Jahre weitestgehend in der praktischen Arbeit nicht mehr gefordert. In Einzelfällen führt dies immer aufs Neue zu Konflikten zwischen Richtern / Staatsanwälten und Sozialarbeitern. Die sogenannte Legalbewährung ist Maßstab für die positive Bewertung und den Erlass der Strafe.

Seit Januar 2005 hat man in zwei Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg begonnen, die Gerichts- und Bewährungshilfe einem privaten Träger zu übergeben. Die bisherige Zuordnung Bewährungshilfe = Teil des Landgerichtes, Gerichtshilfe = Teil der Staatsanwaltschaften wurde formell vom Justizministerium aufgehoben. Die Beamten in der Bewährungs- und Gerichtshilfe bleiben weiter Landesbeamte und unterliegen der Dienstaufsicht des Landes, wogegen **Neustart BW** die fachliche Aufsicht übernommen hat und auch entsprechende Anweisungen aussprechen kann. Tatsächlich arbeiten die Mitarbeiter der Bewährungs- und Gerichtshilfe zumindest bis zum 01.01.2007 weiterhin in den Räumen der Justiz. Nach außen hat sich für die Gerichtshilfe bislang keine Veränderung erkennbar ergeben, bei der Bewährungshilfe sind die Veränderungen erst in einer ersten Phase. Ob und wie die Situation sich weiterentwickeln wird, bleibt offen. Die maßgeblichen Mitarbeiter des Justizministeriums wollen die Privatisierung auf das gesamte Land ausdehnen. Begründet wurde die Veränderung mit der finanziellen

Notlage und der Entlastung des Landeshaushaltes, später mit einer besseren und schnelleren fachlichen Entwicklung.

Dieser Hinweis erfolgt ausschließlich, um das Bild abzurunden.

Bislang gibt es kein weiteres Bundesland, welches eine Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe anstrebt, es gibt dagegen deutliche Aussagen wie aus Bayern, dass diese Entwicklung nicht kommen wird. Man hält die erwähnten Gründe aus BW für nicht zutreffend.

Innerhalb der EU haben bislang sämtliche Mitgliedstaaten (außer Österreich und den Niederlanden), die ein ausgebautes Bewährungshilfesystem haben, den umgekehrten Weg von der privaten Organisationsform zur staatlichen, justiziellen Bewährungs- und Gerichtshilfe gewählt.

Meines Erachtens ist es unverzichtbar, die gestellten Aufgaben möglichst **zielgenau** und **zügig** erledigen zu können.

Ich verbleibe in der Hoffnung auf eine angeregte Diskussion.

Danke!